

STADT VAREL Landkreis Friesland

21. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210

„Erweiterung Windpark Hohelucht“

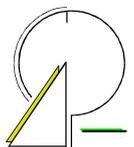
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

12.02.2014



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
4. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven
5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
6. Entwässerungsverband Varel
Geschäftsstelle Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Straße 22
26441 Jever
7. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Niedersachsen / Bremen
Bavinkstraße 23
26789 Leer
8. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
9. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg / Varel
Neue Straße 23
26316 Varel
10. Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
11. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Bundesnetzagentur
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
5. Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Landschaftsstraße 6a
30159 Hannover
6. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien – Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
Ammerländer Heerstraße 138
26129 Oldenburg
8. Real Estate North
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Regional Office North
Kriegerstraße 1d
30161 Hannover
9. E.ON Netz GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
10. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p> | |
| <p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u></p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u> Gewässerausbaumaßnahmen, dazu gehören Verrohrungen, Verlegungen etc. bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p><u>untere Abfallbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Beachtung folgender Auflagen/Hinweise:</p> <p>Bei der Errichtung von Zuwegungen sind folgende Auflagen einzuhalten.</p> <p>1. Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Mauerteile, Steine, Betonbruchstücke etc. sind vor dem Einbau zu brechen. Im Regelfall Körnungen von 0 – 60 mm, 20 – 60 mm oder 32 – 60 mm.</p> <p>2. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.</p> <p>3. Die bei der Errichtung von Windenergieanlagen anfallenden Erdaushübe sind ordnungsgemäß zu verwerten. Eine Verwertung auf dem Grundstück auf dem der Aushub stattfindet ist genehmigungsfrei, für alle anderen Grundstücke, sind für die jeweiligen Flächen Baugenehmigungen zu</p> | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>beantragen. Die Verwertung der anfallenden Aushubböden hat im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu erfolgen.</p> <p><u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Entsprechend dem Punkt 5.3 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210, ist der mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft in der entsprechenden Größenordnung von 1,56 ha auf externen Flächen zu kompensieren.</p> <p>Das angegebene Flurstück 1035/213, Flur 3, Gemarkung Bockhorn ist auf einer Größe von 1,56 ha als extensives Grünland gemäß den Bewirtschaftungsauflagen in Punkt 5.3.3 des Umweltberichtes zu pflegen.</p> <p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Punkt 3.2.1 "Vermeidungsmaßnahmen" und die unter Punkt 3.2.2 festgelegten Abschaltzeiträume für den Fledermausschutz sind durchzuführen.</p> <p><u>untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflage: 1. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nicht mehr benötigten versiegelten, befestigten oder anderweitig durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Bereiche durch geeignete Maßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.</p> <p><u>untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflagen: 1. Bei der Abnahme der Windkraftanlage durch die untere Immissionsschutzbehörde ist nachzuweisen, dass die im Schattenwurfgutachten (PK 2012126-STG) vom 08.02.2013 genannten Maßnahmen ausgeführt wurden. Diese Maßnahmen umfassen:</p> <p>a) Vermessung der naheliegenden Wohnbebauung (Immissionspunkte) mit dem Ziel eine rechtskonforme Steuerung und Regelung zu gewährleisten.</p> | <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen, die Bewirtschaftungsauflagen sowie die Abschaltzeiträume für den Fledermausschutz werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen werden in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>ten. b) Steuerung und Regelung des Schattenwurfs der Windkraftanlage. c) Erstellung eines Abschlussberichts, der darlegt, dass die zulässige Dauer des Schattenwurfs an den Immissionspunkten von 30min/d und 30h/a nicht überschritten wird. 2. Zur Verhinderung von Eisabwürfen ist in die Anlagensteuerung eine Einrichtung zu integrieren, mit der Eisanhaftungen an den Rotorblättern erkannt werden und die Anlage bei Eisanhaftungen abgeschaltet wird.</p> <p>Weitere Auflagen bezüglich des Immissionsschutzes und Bodenschutzes bleiben vorbehalten.</p> <p>Fachbereich Straßenverkehr;</p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Varel bestehen aus Sicht des Fachbereiches 36 als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 108 keine grundsätzlichen Bedenken; ich weise jedoch darauf hin, dass die K 108 auf 5,5 t gewichtsbeschränkt ist und entsprechende (Baustellen-)Verkehre ggf. nicht realisiert werden können.</p> <p>Die Möglichkeit der Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Straßenverkehrsbehörde: Stadt Varel) sowie die hierfür erforderlichen Grundlagen (ggf. Beweissicherung) sind rechtzeitig vorher mit dem Baulastträger (dafür: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich) abzustimmen!</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben. Wirtschaft. Finanzen und Personal</u> <u>Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement! Regionalplanung Bauaufsicht / Denkmal- und Brandschutz und Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Straßenverkehr wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Lastbeschränkung der K 108 und dem Erfordernis einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Grundlagen werden mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Zentrale Aufgaben. Wirtschaft. Finanzen und Personal Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement! Regionalplanung Bauaufsicht / Denkmal- und Brandschutz und Städtebaurecht wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> | | |
| <p>Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Die BNetzA teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</p> <p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht er-</p> | | <p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>mächtigt. Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</p> <p>Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <p>Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <p>Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und</p> | <p>Die Real Estate North, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Regional Office North ist am Verfahren beteiligt worden und hat mitgeteilt, dass die neue Windenergieanlage vermutlich eine Richtfunkverbindung schwach beeinflussen wird, dies sollte aber keine größeren Probleme verursachen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Referat Infra I 3 ist am Verfahren beteiligt worden und hat mitgeteilt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> |
|--|--|

den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur: von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung

Der zusätzliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Betreiber der nördlich verlaufenden 110 kV-Freileitung, die E.ON Netz GmbH, ist am Verfahren beteiligt worden und hat mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

| | | |
|---|--|--|
| <p>und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 2! 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.</p> | | |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p> | | |
| <p>Der Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst zwischen den Ortsteilen Jethausen und Hohelucht eine Fläche von 3,7 ha. Das Gebiet liegt östlich der Jaderberger Straße und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Planung stellt eine Erweiterung des Windparks Hohelucht dar und liegt zwischen den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen 189 B (nördlich) und dem Windpark Jethausen Hohelucht (südlich). Es ist im Plangebiet eine Windenergieanlage mit einer Anlagenhöhe von 150 m geplant. Ein Abstand zu den nächsten Wohnhäusern von ca. 500 m wird gewahrt.</p> <p>Es liegt ein Kompensationsbedarf von 1,56 ha vor. Die notwendigen Ersatzmaßnahmen sollen auf externen Flächen (Adelheitsgroden, Gemeinde Bockhorn, Gemarkung Bockhorn, Flur 3, Flurstücke 1035/213 - ca. 2,5 ha anteilig 1,56 ha) umgesetzt werden. Es soll bisher intensiv genutztes Grünland extensiviert bewirtschaftet werden (mit Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die neuen Baumaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor Ort erfolgt. Durch die Baumaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen dürfen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> | | <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p> | | |
| <p>Zum Bebauungsplanverfahren Nr. 210 „Erweiterung Windpark Hohelucht“ verweise ich auf meine Stellungnahme vom 11.12.2013, Az.: 2-2111/21102-210.</p> <p><u>Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren:</u> Die zusätzliche Windenergieanlage soll über einen Privatweg, der in Abschnitt 20, Station 585, km 2,003, in die K 108 einmündet, erschlossen werden. Diese Erschließungsform stellt nach dem Nieders. Straßengesetz eine Sondernutzungserlaubnis dar. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Des Weiteren weise ich daraufhin, dass die K 108 aufgrund ihres Ausbauzustandes lastbeschränkt ist. Die Straße wird durch den zu erwartenden Schwerverkehr zu den Anlagenstandorten beschädigt. Es wird daher die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert. Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu regulieren. Da bei künftigen Ausbaumaßnahmen an der K108 (Grunderneuerung) auch eine Änderung des Straßenquerschnittes zu erwarten ist, ist auf eine Längsverlegung von Kabeln im Straßenkörper der K 108 zu verzichten. Soweit Kabel entlang der K 108 verlegt werden sollen, ist die Lage mit der NLStBV-GB Aurich abzustimmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur Sondernutzung für die Wegeanbindung an die K 108 hatte ich bereits in meiner Stellungnahme vom 29.09.2009 zum Bebauungsplan Nr. 189</p> | | <p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lastbeschränkung der K 108 wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Varel wird einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger schließen. Hierin wird die Stadt Varel von sonstigen Kosten freigestellt, die im Zusammenhang mit der Erschließung der Erweiterung des Windparks Hohelucht stehen. Für den Anschluss des Wapeler Weges an die K 108 soll ein Teil des Wapeler Weges, abgehend von der K 108, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Wegeanbindung des bestehenden Windparks wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung der Stellungnahme des frühzeitigen Verfahrens:</u> Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lastbeschränkung der K 108 wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Varel wird einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger schließen. Hierin wird die Stadt Varel von sonstigen Kosten freigestellt, die im Zusammenhang mit der Erschließung der Erweiterung des Windparks Hohelucht stehen. Für den Anschluss des Wapeler Weges an die K 108 soll ein Teil des Wapeler Weges, abgehend von der K 108, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden oder eine andere Lösung, in Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, gefunden werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Wegeanbindung des bestehenden Windparks wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>Hinweise gegeben. Die Sondernutzungserlaubnis wurde weder vom Betreiber der Windenergieanlagen noch von der Stadt Varel (Eigentümer des Privatweges) beantragt und somit von hier auch nicht erteilt. Es liegt somit keine straßenrechtliche Rechtfertigung für die Nutzung der Wegeanbindung als Zufahrt zum bestehenden Windpark vor.</p> | | |
|--|--|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>Niedersächsischer Heimatbund e. V. Landschaftsstraße 6a 30159 Hannover</p> | | |
| <p>Nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Nachdem wir durch die uns am 13.12.2013 zugesandten Unterlagen über die externe Kompensationsfläche informiert wurden, teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Erweiterung des Windparks Hohelucht keine grundsätzlichen Bedenken haben.</p> <p>Allerdings sollten weitere Windenergieanlagen in Varel - wenn überhaupt - nur noch im Zuge von zusätzlichen Anlagen in bestehenden Windparks genehmigt werden.</p> | | <p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Heimatbundes wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Nord Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p> | | |
| <p>Unsere Stellungnahme vom 12.12.2013 (Az.: TÖB-HH-13-4292) bleibt bestehen.</p> <p><u>Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren:</u> Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG und OB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 210 - Erweiterung Windpark Hohelucht sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden.</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Gleisanlagen der DB Netz AG eine Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn ein Abstand des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe eingehalten wird. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der planfestgestellten Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven. Für diese Strecke sind Ausbaumaßnahmen beschlossen worden; u. a. die Elektrifizierung der Strecke.</p> <p>Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Erschütterungen, elektromagnetische Beeinflussungen nach Fertigstellung der Elektrifizierung, etc.) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von beste-</p> | | <p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Rotordurchmesser beträgt 82 m, der Abstand zu den Gleisanlagen beträgt ca. 280 m, so dass ein ausreichender Abstand vorhanden ist.</p> <p><u>Abwägung der Stellungnahme des frühzeitigen Verfahrens:</u> Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Rotordurchmesser beträgt 82 m, der Abstand zu den Gleisanlagen beträgt ca. 280 m, so dass ein ausreichender Abstand vorhanden ist.</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>henden und ggf. zu erwartenden Emissionen - und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen - aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p> | | |
|--|---|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord Ammerländer Heerstraße 138 26129 Oldenburg</p> | | |
| <p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 10.12.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><u>Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren:</u> Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zur Zeit nicht berührt.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH bietet über das Internet den Planauskunft-Service „Trassenauskunft-Kabel“ (TAK) an. Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwendern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen. Sollten Sie zu dem System „TAK“ Zugriff haben, möchten wir Sie bitten, die benötigten Pläne im System einzusehen. Sofern Sie keinen Zugriff zu dem System haben, wenden Sie sich bitte an: Deutsche Telekom AG, T NL Nord, PTI 11 Planauskunft Nord, Rungholtstraße 9, 25746 Heide Zentrales eMail Postfach: Planauskunft.Nord@telekom.de Zentrale Rufnummer: 0431 / 145 8888</p> | | <p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung der Stellungnahme des frühzeitigen Verfahrens:</u> Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Zentrale Faxnummer: 0391 / 5802 25405</p> <p>Betreffend der Belange des Richtfunks wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Auskünfte über Richtfunktrassen erteilt Hr. Thomas Kasper über Fa. CHG@Ericsson.com oder Ericsson Services GmbH CHG Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> | | |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>Real Estate North E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Regional Office North Kriegerstraße 1d 30161 Hannover</p> | | |
| <p>Die Fachabteilung hat Ihre Anfrage geprüft und ist zu folgender Einschätzung gekommen. Die neue WKA wird vermutlich eine Richtfunkverbindung schwach beeinflussen, dies sollte aber keine größeren Probleme verursachen.</p> | | <p>Die Stellungnahme der Real Estate North, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Regional Office North, wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>E.On Netz GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte</p> | | |
| <p>In unmittelbarer Nähe der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 210 verläuft unsere obige Hochspannungsfreileitung. Der horizontale Abstand der Windenergieanlage zu unserer Hochspannungsfreileitung beträgt etwa 137 m (Achse Freileitung - Turmmitte der WEA) und liegt unterhalb des Mindestabstandes von 3 x Rotordurchmesser. Da die Hochspannungsfreileitung außerhalb der Nachlaufströmung der geplanten Windenergieanlage liegt und der erforderliche Mindestabstand > 1 x Rotordurchmesser eingehalten wird, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden. Gegen den Bebauungsplan Nr. 210 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> | | <p>Die Stellungnahme der E.ON Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen</p> | | |
| <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.</p> <p>Es bestehen derzeit keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Meine Aussage bezieht sich auf den Bereich der auf Blatt 2 angegebenen Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> | | <p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Anregungen der Öffentlichkeit

von folgenden Bürgern wurden Stellungnahme vorgebracht:

Geert Latz
Stader Straße 25
282058 Bremen
für Windweide Planungs- und Projektierungsgesellschaft GbR

| Anregungen von Bürgern | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>Geert Latz Rechtsanwalt Stader Straße 25 282058 Bremen für Windweide Planungs- und Projektierungsgesellschaft GbR</p> | |
| <p>zu 1: B-Plan 210 - und F-Planänderung Namens und im Auftrag der Windweide Planungs - und Projektierungsgesellschaft GbR, Wangerland, - Einwendungsführer - nehme ich zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Die von mir vertretenen Einwendungsführer haben am 07.08. 2013 eine Bauvoranfrage wegen der Errichtung einer Windenergieanlage auf ihrem Grundstück unmittelbar südlich der Grenze des jetzt im Verfahren befindlichen Bebauungsplans 210 gestellt. Ohne dass dies derzeit durch planerische oder technische Details präzisiert werden kann, beabsichtigen die Einwendungsführer die Errichtung einer Anlage an einem Standort an der westlichen Grenze der jetzt im Verfahren befindlichen F-Plan-Änderung. Dabei sollen die Ausmaße so bemessen werden, dass ohne Eintragung einer Baulast auf dem benachbarten Grundstück eine Anlage errichtet werden kann.</p> <p>Problematisch erscheint der unterschiedliche Zuschnitt der Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne, der F-Plan - Änderung einerseits und des B-Plans 210 andererseits. Dadurch wird - gerade auch wegen der Kenntnis des Vorhabens der Einwendungsführer - der Eindruck erweckt, dass hier ausschließlich der Absicht des Antragstellers des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Erfolg verholfen werden soll und damit der "Ausschluss" weiterer und damit konkurrierender Windenergieanlagen wenn nicht beabsichtigt, so doch zumindest billigend in Kauf genommen wird.</p> | <p>Die Stellungnahme des Rechtsanwaltes Latz für die Windweide Planungs- und Projektierungsgesellschaft GbR wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine Bauvoranfrage ohne planerische oder technische Details, wie auch ohne Nachweis der Flächenverfügbarkeit für die Windenergieanlage als auch die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen gestellt.</p> <p>Die Flächen für die seitens der Firma Innovent geplanten Windenergieanlage sowie die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen sind im Besitz eines Eigentümers, der gegenüber der Stadt Varel schriftlich erklärt hat, dass er das Projekt mit dem Vorhabenträger, der Firma Innovent, verwirklichen möchte. Auch dem jetzt vorgetragenen Planungswunsch, fehlt es wiederum an Details.</p> <p>Der unterschiedliche Zuschnitt der Geltungsbereiche der Bauleitpläne ergibt sich daraus, dass bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Flächenverfügbarkeit für die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen für den Vorhabenträger gegeben sein muss. Es wurden daher lediglich die Grundstücke in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen, die für die Windenergieanlage und die Abstandsflächen erforderlich sind und für die eine Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabenträger gegeben ist. Weiterhin ist Voraussetzung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dass ein Vorhaben mit hinreichender Präzision beschrieben werden kann. Wie der Verwaltung nach mehreren Kontakten mit der Firma Windweide bzw. dem von ihr beauftragten Rechtsanwalt bekannt ist, und im hier vorliegenden Schreiben des Rechtsanwaltes Latz nochmals dokumentiert wird, ist dies aktuell allerdings nicht der Fall. Insofern besteht das Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darin, das konkret benannte Vorhaben der Firma Innovent planungsrechtlich vorzubereiten, ohne andere Vorhaben zu</p> |

| Anregungen von Bürgern | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| <p>Dabei müsste es eigentlich im Interesse der Stadt sein - und so wurde auch die Auftragsvergabe für die Standortpotenzialstudie begründet - so viel Standortoptionen wie nur irgend möglich für die Errichtung, von Windenergieanlagen zu schaffen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, den Bebauungsplan 210 um die Fläche südlich der derzeit gezogenen Grenze komplementär zur 21. F-Plan-Änderung zu erweitern und so zumindest die Möglichkeit zu schaffen, die Aufstellung einer weiteren WKA mit den vorgehend beschriebenen Kriterien zu prüfen und wenn möglich die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen. Soweit hierfür die Mitwirkung der Einwendungsführer erforderlich ist, erklären diese sich dazu ausdrücklich bereit.</p> | <p>behindern. Daher bezieht sich die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur auf das Gebiet, welches in der Verfügungsgewalt des Antragstellers bzw. des mit ihm kooperierenden Grundstückseigentümers steht. Der Ausschluss weiterer evtl. möglicher Windenergieanlagen im Bereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Potenzialbereich Nr. 7 der Potenzialstudie umfasst die Flächen zwischen den vorhandenen Windparks und bietet aufgrund dieser vorgeprägten Lage einen geeigneten Raum für die weitere Windenergienutzung. Zur südlichen Erweiterung des Windparks „Hohelucht-Nord“ beabsichtigt der derzeitige Betreiber, innerhalb des Potenzialbereiches Nr. 7 eine baugleiche Windenergieanlage zu installieren. Im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung erfolgt daher analog der bisherigen Windparkplanungen die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB sowie eine überlagernde Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Die weitere Gebietsentwicklung erfolgt mit dem parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 „Erweiterung Windpark Hohelucht“.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Flächen für die Windenergieanlage sowie die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen sind im Besitz eines Eigentümers, der gegenüber der Stadt Varel schriftlich erklärt hat, dass er das Projekt mit dem Vorhabenträger, der Firma Innovent, verwirklichen möchte. Die Firma Innovent hat derzeit kein Interesse an einer Erweiterung des Geltungsbereiches und sieht darin auch keinen Mehrertrag. Das Vorhaben des Einwenders ist zur Zeit noch nicht konkret beschrieben, es erfolgt lediglich die Angabe, dass dieses ohne Baulast auf benachbarten Grundstücken verwirklicht werden soll. Eine Beschränkung seiner Rechte wird nicht dargelegt und kann auch seitens der Stadt nicht festgestellt werden. Für eine weitere Prüfung, ob gegebenenfalls mittels Bauleitplanung eine weitere Windkraftanlage in dem vom Einwender beschriebenen Bereich entwickelt werden sollte ist in der Tat die Mitwirkungsbereitschaft des Einwenders erforderlich. Es sollte ein entsprechender Plan mit dem möglichen Standort einer solchen Anlage und der geplanten Anlagenhöhe vorgelegt wer-</p> |

| Anregungen von Bürgern | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>zu 2 :Bauvoranfrage Die Antragsteller der Bauvoranfrage beantragen, die Entscheidung über die Bauvoranfrage vorerst zurückzustellen und erst nach Abschluss der unter Ziff.1 genannten Verfahren der B-Plan 210 und die 21. F-Planänderung rechtsverbindlich geworden sind.</p> | <p>den. Die Bauvoranfrage ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> |